

Busse & Miessen · Postfach 1380 · 53003 Bonn

per beA

Landgericht Koblenz
Karmeliterstr. 14
56068 Koblenz

Bonn, den 22.11.2024
(intern: CH-d27/469-24)

Sekretariat RA Huhn: Frau Wichterich
Durchwahl 0228/98391-76 · E-Mail: buero.huhn@busse-miessen.de

beA SAFE-ID: DE.BRAK.09befb38-eb43-4e53-9414-4441c7faf25b.8ccb

Unser Zeichen: CH-440/19-CH

In dem Rechtsstreit
Herkenrath, I. u.a. ./ . Berndt, H.
- 8 O 23/19 -

weisen wir zunächst darauf hin, dass es zu dem Zeitpunkt, zu dem der Beklagte die Wärmepumpe errichtete, keine PV-Anlage im Objekt gegeben hat. Es ist nicht ersichtlich, inwieweit diese Anlage Einfluss auf das vorliegende Verfahren haben könnte. Anders wäre das nur, wenn die Klägerin damit einräumt, im Jahr 2015 durch den Errichter der PV-Anlage in die Gesamtanlage des Hauses eingegriffen zu haben. Das möge der Sachverständige bitte bei seinen Ausführungen berücksichtigen.

Ferner weisen wir darauf hin, dass der Sachverständige für die Jahre 2016, 2017 und 2018 die tatsächlichen Heizkosten und die hypothetischen Heizkosten (bei unterstellt funktionierender Anlage des Beklagten) ermitteln soll. Außerdem ist er zur Feststellung gehalten, ob der von der Wärmepumpe im Zeitraum vom 11.02.2014 bis zum 26.08.2018 verbrauchte Strom sich in keiner Weise bei der Wärmeerzeugung niedergeschlagen hat.

PARTNERSCHAFT mbB

BONN

Friedensplatz 1
53111 Bonn
Tel. 0228-98 391-0
Fax 0228-630 283

Dr. Torsten Arp
Michael Nimphius²
Dr. Andreas Nadler⁴
Dr. Ingo Pflugmacher^{2, 3, A}
Michael Schorn¹
Stefanie Frfr. v. Lüdinghausen^{5, 6}
Dr. Christof Kiesgen⁷
Dr. Christina Merx^{3, A}
Dr. Vanessa Palm¹
Dr. Volker Güntzel^{8, 9}
Dr. Jan Patrick Giesler
Dr. Dirk Webel, LL.M. oec.³
Christian Huhn¹
Dr. Grischa Kehr⁹
Andreas Frings⁸
Ashok Sridharan⁰
Rita d'Avis
Dr. Lars Kitzmann⁷
Dr. Florian Langenbacher⁴
Alexandra Sofia Wrobel^{8, 10}
Inga Zerbes
Alessandro Balan
Anika Winkeler
Alicia Romero Jimenez

BERLIN

Uwe Scholz^{3, 4}
Dr. Ronny Hildebrandt^{3, A}
Sebastian Menke, LL.M.^{3, 4}
Dr. Stephan Südhoff, Notar
Florian Elsner³
Dr. Nils Willich
Daniel Volmer

LEIPZIG

Walter Oertel¹
Dr. Steffen Hamann

zugleich Fachanwalt für
¹ Bau- und Architektenrecht
² Verwaltungsrecht
³ Medizinrecht
⁴ Arbeitsrecht
⁵ Familienrecht ⁶ Erbrecht
⁷ Miet- u. Wohnungseigentumsrecht
⁸ Handels- und Gesellschaftsrecht
⁹ Gewerblicher Rechtsschutz
¹⁰ Steuerrecht
^A Lehrbeauftragter
⁰ Oberbürgermeister a.D.

Registergericht AG Essen PR 2768

Commerzbank AG
IBAN: DE98 3704 0044 0230 2503 00
BIC: COBADEFFXXX
USt-IdNr.: DE 122 127 466

Zur Erfüllung dieser Aufgabe hat der Sachverständige die Nachweise für den Ölverbrauch in den Jahren 2013 bis 2018 sowie für den allgemeinen Stromverbrauch in den Jahren 2013 bis 2018 angefordert. Weiter hat er die Nachweise für den Stromverbrauch der Wärmepumpe in den Jahren 2016 bis 2018 angefordert.

Dazu hat die Klägerin zusammengefasst folgende Angaben gemacht:

Öllieferungen in Liter	
13.02.2013	4001
29.05.2013	4501
18.11.2013	5502
23.10.2014	4012
14.01.2015	6043
10.06.2015	3006
27.10.2015	3006
28.12.2015	3005
26.02.2016	3000
14.04.2016	3000
08.06.2016	3007
14.12.2016	2004
17.01.2017	nicht leserlich
17.03.2017	2505
26.06.2017	3000
20.09.2017	2000
29.11.2017	3000
16.02.2018	2000
29.03.2018	2000
05.09.2018	1500
29.10.2018	2000
03.12.2018	2500
05.02.2019	2000

Fasst man das in volle Jahre zusammen und berücksichtigt Aufrundungen für die ersten Wochen im Jahr 2013 und die letzten Wochen im Jahr 2018, ergeben sich folgende gerundete Jahresverbräuche:

Öllverbrauch in Liter	
2013	15000
2014	4000
2015	15000
2016	11000
2017	11500
2018	12500

Dabei fällt auf, dass der von der Klägerin für das Jahr 2014 angegebene Verbrauch nicht ansatzweise dem sonstigen Jahresdurchschnitt entspricht. Wir bestreiten daher, dass die Klägerin den Ölverbrauch für das Jahr 2014 zutreffend und vollständig angegeben hat.

Die Klägerin hat in den Jahren 2013 bis 2015 sicherlich einen durchschnittlichen Jahresverbrauch von 15.000 Litern gehabt und in den Jahren 2016 bis 2018 von durchschnittlich 12.000 Litern.

Für den Allgemeinstrom hat die Klägerin Belege vorgelegt, aus denen sich folgende Verbräuche entnehmen lassen:

	Allgemeinstrom
13.09.2011 bis 03.09.2012	13889
04.09.2012 bis 14.09.2013	9519
15.09.2013 bis 02.09.2014	9018
03.09.2014 bis 14.09.2015	7997
15.09.2015 bis 11.09.2016	10222
11.09.2016 bis 05.09.2017	10586
06.09.2017 bis 14.09.2018	8716

Daraus ist herzuleiten, dass die Klägerin einen jährlichen Stromverbrauch von durchschnittlich 9.500 kWh zu verzeichnen hatte.

Für den Wärmepumpenstrom hat die Klägerin folgende Belege vorgelegt:

	WP-Strom
03.09.2014 bis 27.08.2015	7697
28.08.2015 bis 10.09.2016	1834
11.09.2016 bis 05.09.2017	2090
06.09.2017 bis 26.08.2018	1660
06.10.2018 bis 28.08.2019	810

Daraus geht hervor, dass der Stromverbrauch der Wärmepumpe seit 2015 drastisch zurückgegangen ist.

Als Umrechnungsfaktor für Heizöl in Heizenergie kann ein Richtwert von 10 kWh je 1 Liter Heizöl angenommen werden. Ausgehend vom Ölverbrauch benötigte die Klägerin daher in den Jahren 2013 bis 2015 durchschnittlich 150.000 kWh und ab dem Jahr 2016 noch 110.000 kWh.

Wenn die Wärmepumpe funktionstüchtig gewesen wäre, hätte sie im Haus der Klägerin allenfalls einen Leistungswert von 2,5 erreicht. Sie hätte also 1 kWh Strom in 2,5 kWh Heizenergie umgewandelt. Wenn die Klägerin 110.000 kWh Heizenergie benötigt, hätte sie dafür 44.000 kWh Strom benötigt.

Daher zeigen die von der Klägerin nun offengelegten Unterlagen, dass ihr kein Schaden entstanden ist. Die Klägerin legt nicht konkret dar, welchen Stromverbrauch die Wärmepumpe im Zeitraum vom 01.01.2016 bis zum 31.12.2018 gehabt haben soll. Wollte man den Verbrauch in diesem Zeitraum schätzen, so kann er bei höchstens 3.400 kWh gelegen haben. Für den Wärmepumpenstrom hat die Klägerin 0,1577 € netto je kWh gezahlt, sodass sich für den Verbrauch des Wärmepumpenstroms in den Jahren 2016, 2017 und 2018 allenfalls 638,05 € brutto ergeben können.

Bei einem Wärmebedarf von 110.000 kWh und einem Strompreis von 0,1577 € netto je kWh hätten sich Heizkosten von $(110.000 \text{ kWh} : 2,5 \text{ Leistungsfaktor} \times 0,1577 \text{ €} \times 1,19 =)$ 8.257,17 € brutto jährlich ergeben.

Nach den Angaben auf Statista.de hat der durchschnittliche Ölpreis in den Jahren 2016 bis 2018 ungefähr 0,58 € brutto je Liter betragen. Bei einem Wärmebedarf von 110.000 kWh hätten sich jährliche Kosten von $(110.000 \text{ Liter} \times 0,58 \text{ €} =)$ 6.380,00 € ergeben. Der Klägerin ist daher kein Schaden entstanden.

Die Klägerin räumt nun ein, die Heizkessel im Jahr 2021 ausgetauscht zu haben. Das hat sie nur getan, weil die alten Kessel zu nichts mehr zu gebrauchen waren. Anderenfalls wäre diese Vorgehensweise doch widersprüchlich. Wir bestreiten mit Nichtwissen, dass der Schornsteinfeger die Mangelfreiheit der Kessel bestätigen kann.

Der Beklagte hat auch nicht im Schaltschrank herumgepfuscht oder diesen gar zerstört, wie die Klägerin meint. An substantiiertem Vortrag der Klägerin fehlt es.

Die Klägerin behauptet, in der Anlage K 140 habe sie einen Plan des Beklagten vorgelegt. Die Anlage K 140 enthält aber ein Messergebnis des Schornsteinfegers. Davon abgesehen behauptet die Klägerin lediglich pauschal, dass der Beklagte mangelhaft geplant habe. Offenbar soll es die Aufgabe des Sachverständigen sein, selbst nach einem angeblichen Planungsfehler zu suchen. Dabei handelt es sich um unzulässige Ausforschung. Deswegen hat dies bei der weiteren Begutachtung unberücksichtigt zu bleiben, **worauf der Sachverständige hinzuweisen ist.**

Wenn die Klägerin die Ansicht vertritt, dass eine Steuerung über ein CE-Zeichen verfügen müsse, so mag sie darlegen, warum das aus ihrer Sicht maßgeblich ist. CE ist ein Symbol

des EU-Denkens: Der Hersteller ist für sein Produkt dauerhaft verantwortlich, er erklärt selbst und in eigener Verantwortung die Übereinstimmung (Konformität) mit allen zutreffenden CE-Vorgaben. Der Gesetzgeber setzt nur Rahmenbedingungen, externe Prüfungen sind nur bei wenigen Produkten erforderlich. Es geht bei diesem Zeichen also um den Warenhandel in der EU und nicht etwa darum, dass aus dem Fehlen des Zeichens geschlossen werden könne, dass die Steuerung in irgendeiner Weise mangelhaft sei.

Das Gericht dürfte schon jetzt zu dem Ergebnis kommen können, dass die Klage insgesamt abzuweisen ist.

Christian Huhn
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Verteiler: Gericht per beA